

Begleitpapier für Schweine – Hinweise zum Ausfüllen

Nach §41 Abs. 1 dürfen Schweine auf einem Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder von einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sind.

Das Begleitpapier muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des abgebenden Tierhalters
oder die Registriernummer seines Betriebes
- Anzahl der verbrachten Schweine
- die Kennzeichnung (Ohrmarkennummern) der Schweine (DE-KFZ 1234567)
- Datum der Verbringung

Nach §41 Abs. 2 ist das Begleitpapier dem Empfänger (aufnehmender Betrieb) bei der Übergabe der Schweine auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Umseitig abgedrucktes Muster kann als Kopiervorlage verwendet werden.